



INHALT: Verordnungen – Regierungssitzung – Kundmachungen

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über den Abschussplan, die zeitgerechte Erfüllung des Rotwildmindestabschusses und die Festsetzung abweichender Schuss- und Schonzeiten in der Wildregion 1.2 (Frödischtal-Laternsertal- Dünserberg) für die Jagdjahre 2022/2023 und 2023/2024

Auf Grund der §§ 36 Abs. 2, 38 Abs. 4 und 5 und 39 Abs. 1 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 73/2021, in Verbindung mit den §§ 27, 27a Abs. 1 und 31 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 82/2019, wird verordnet:

§ 1

Mindestabschüsse

(1) Nachstehende Abschüsse müssen im Jagdjahr 2022/2023 in der Wildregion 1.2 mindestens durchgeführt werden:

a) Rotwild:	30	Hirsche der Klasse III oder Schmalspießer
	77	Tiere oder Schmaltiere
	72	Kälber
b) Rehwild:	127	Jährlinge oder mehrjährige Böcke
	192	Geißen oder Schmalgeißen
	163	Kitze
c) Gamswild:	29	Böcke der Klassen I, II oder III
	40	Geißen der Klassen I, II oder III
	18	Kitze

(2) Nachstehende Abschüsse müssen im Jagdjahr 2023/2024 in der Wildregion 1.2 mindestens durchgeführt werden:

a) Rotwild:	30	Hirsche der Klasse III oder Schmalspießer
	77	Tiere oder Schmaltiere
	72	Kälber
b) Rehwild:	127	Jährlinge oder mehrjährige Böcke
	192	Geißen oder Schmalgeißen
	163	Kitze
c) Gamswild:	29	Böcke der Klassen I, II oder III
	40	Geißen der Klassen I, II oder III
	18	Kitze

(3) Die Mindestabschüsse nach Abs. 1 bzw. 2 werden gemäß Anlage 1 bzw. 2 auf die einzelnen Jagdgebiete aufgeteilt.

(4) Sofern diese Verordnung nichts anderes bestimmt, dürfen über die festgelegten Mindestabschüsse hinaus keine weiteren Abschüsse getätigt werden.

§ 2
Höchstabschüsse

- (1) Nachstehende Abschüsse dürfen im Jagdjahr 2022/2023 in der Wildregion 1.2 über den Mindestabschuss hinaus durchgeführt werden:
- | | | |
|-----------------|-----|----------------------------------|
| a) Rotwild: | 4 | Hirsche der Klasse I |
| | 4 | Hirsche der Klasse II |
| b) Rehwild: | 118 | Jährlinge oder mehrjährige Böcke |
| c) Gamswild: | 58 | Böcke der Klassen I oder III |
| | 68 | Geißen der Klassen I oder III |
| d) Murmeltiere: | 8 | Stück |
- (2) Nachstehende Abschüsse dürfen im Jagdjahr 2023/2024 in der Wildregion 1.2 über den Mindestabschuss hinaus durchgeführt werden:
- | | | |
|-----------------|-----|----------------------------------|
| a) Rotwild: | 4 | Hirsche der Klasse I |
| | 4 | Hirsche der Klasse II |
| b) Rehwild: | 118 | Jährlinge oder mehrjährige Böcke |
| c) Gamswild: | 58 | Böcke der Klassen I oder III |
| | 68 | Geißen der Klassen I oder III |
| d) Murmeltiere: | 8 | Stück |
- (3) Die Höchstabschüsse nach Abs. 1 bzw. 2 werden gemäß Anlage 1 bzw. 2 auf die einzelnen Jagdgebiete aufgeteilt. Darüber hinaus gilt noch folgendes:
- a) Rotwild:
- Damit ein Hirsch der Klasse I oder der Klasse II erlegt werden darf, muss der Mindestabschuss an Kahlwild (Tiere, Schmaltiere, Schmalspießer und Kälber) im jeweiligen Jagdgebiet und Jagdjahr mindestens zu 35% erfüllt sein.
 - Die Jagdgebiete im Laternsertal (GJ Laterns, EJ Breitenwald, EJ Wies, EJ Obere Wüste, EJ Obere und Untere Leue, EJ Alpe Probst, EJ Agtenwald- Neugerach, EJ Alpe Frutz, EJ Sack-Gampernest, EJ Altgerach, EJ Gävis, EJ Garnitza und EJ Saluver) dürfen je Jagdgebiet und Jagdjahr einen Hirsch der Klasse I oder einen Hirsch der Klasse II erlegen, bis der Höchstabschuss von zwei Hirschen der Klasse I und zwei Hirschen der Klasse II erfüllt ist.
 - Die Jagdgebiete im Frödischtal (GJ Zwischenwasser I, GJ Zwischenwasser II, GJ Zwischenwasser III, GJ Viktorsberg, GJ Fraxern, EJ Rotwald, EJ Röthis) dürfen je Jagdgebiet und Jagdjahr einen Hirsch der Klasse I oder einen Hirsch der Klasse II erlegen, bis der Höchstabschuss von zwei Hirschen der Klasse I und zwei Hirschen der Klasse II erfüllt ist.
 - Ein getätigter Höchstabschuss eines Hirsches der Klasse I oder Hirsches der Klasse II ist unverzüglich dem Obmann der Hegegemeinschaft zu melden. Dieser hat die betroffenen Jagdnutzungsberechtigten unverzüglich zu verständigen.
 - Sofern der Mindestabschuss an Kahlwild im Jagdjahr 2022/2023 um mehr als zehn Prozent unterschritten wird, ist das jeweilige Jagdgebiet im darauffolgenden Jagdjahr für den Abschuss von einem Hirsch der Klasse I oder einem Hirsch der Klasse II gesperrt.
 - In den Schadgebieten „Rotza“, „Schwende“ und „Bätzla“ bestehen für Rotwild – ausgenommen Hirsche der Klasse I und II – keine Abschussbeschränkungen.
- b) Rehwild:
In den Schadgebieten „Rotza“ und „Schwende“ bestehen für Rehböcke keine Abschussbeschränkung.
- c) Gamswild:
In den Eigenjagdgebieten Röthis und Rotwald, in den Schadgebieten „Rotza“, „Schwende“, „Bätzla“, „Schattenwand“ und „Schwarz Rüfi“ sowie talseitig des „Netschelweges“ bestehen für Gamswild keine Abschussbeschränkungen.

d) Steinwild:

In den Eigenjagdgebieten Gävis und Saluver darf im Jagdjahr 2022/2023 oder 2023/2024 ein Steinbock der unteren Jugendklasse erlegt werden.

In den Eigenjagdgebieten Gävis und Saluver darf im Jagdjahr 2022/2023 oder 2023/2024 gemeinsam mit den beteiligten Jagdgebieten der Wildregion 1.3a, 1.3b und 1.4 ein Steinbock der Klasse I erlegt werden.

In den Eigenjagdgebieten Gävis und Saluver darf im Jagdjahr 2022/2023 oder 2023/2024 gemeinsam mit den beteiligten Jagdgebieten der Wildregion 1.3a, 1.3b und 1.4 eine Steingeiß der Klasse I erlegt werden.

Der zuständige Koloniesprecher Hermann Rüb (oder ein allenfalls von den betroffenen Hegegemeinschaften namhaft gemachter Nachfolger) hat die Durchführung des Steinwildabschlusses zu koordinieren. Der getätigte Abschuss ist unverzüglich dem zuständigen Koloniesprecher zu melden. Er hat die betroffenen Jagdnutzungsberechtigten von der Erfüllung dieses Abschusses unverzüglich zu verständigen.

§ 3

Mehrabschläge

(1) Nachstehende Abschüsse dürfen im Jagdjahr 2022/2023 in der Wildregion 1.2 über den Höchstabschuss hinaus durchgeführt werden:

- | | | |
|--------------|----|---|
| a) Rotwild: | 1 | Hirsch der Klasse I |
| | 1 | Hirsch der Klasse II |
| | 10 | Hirsche der Klasse III |
| | 10 | Schmalspießer |
| | | Tiere oder Schmaltiere (uneingeschränkt) |
| | | Kälber (uneingeschränkt) |
| b) Rehwild: | 20 | Jährlinge oder mehrjährige Böcke Geißen oder Schmalgeißen (uneingeschränkt) Kitze (uneingeschränkt) |
| c) Gamswild: | 10 | Kitze |

(2) Nachstehende Abschüsse dürfen im Jagdjahr 2023/2024 in der Wildregion 1.2 über den Höchstabschuss hinaus durchgeführt werden.

- | | | |
|--------------|----|---|
| a) Rotwild: | 1 | Hirsch der Klasse I |
| | 1 | Hirsch der Klasse II |
| | 10 | Hirsche der Klasse III |
| | 10 | Schmalspießer |
| | | Tiere oder Schmaltiere (uneingeschränkt) |
| | | Kälber (uneingeschränkt) |
| b) Rehwild: | 20 | Jährlinge oder mehrjährige Böcke Geißen oder Schmalgeißen (uneingeschränkt) Kitze (uneingeschränkt) |
| c) Gamswild: | 10 | Kitze |

(3) Von einer Aufteilung der in Abs. 1 bzw. 2 angeführten Mehrabschlüsse auf die einzelnen Jagdgebiete wird gemäß § 38 Abs. 5 des Jagdgesetzes abgesehen. Darüber hinaus gilt noch folgendes:

a) In allen Jagdgebieten der Randzone dürfen im Jagdjahr 2022/2023 und 2023/2024 je Jagdjahr insgesamt ein Hirsch der Klasse I oder ein Hirsch der Klasse II (Regionshirsche) erlegt werden.

b) Damit ein Hirsch der Klasse I oder ein Hirsch der Klasse II erlegt werden darf, muss der Mindestabschuss an Kahlwild (Tiere, Schmaltiere, Schmalspießer und Kälber) im jeweiligen Jagdgebiet und Jagdjahr mindestens zu 35% erfüllt sein bzw. in Jagdgebiete bei denen kein Mindestabschuss verordnet wurde mindestens ein Stück Kahlwild im jeweiligen Jagdjahr erlegt werden.

c) Sofern der Mindestabschuss an Kahlwild im Jagdjahr 2022/2023 um mehr als zehn Prozent unterschritten wird, ist das jeweilige Jagdgebiet im darauffolgenden Jagdjahr für den Abschuss von einem Hirsch der Klasse I oder einem Hirsch der Klasse II (Regionshirsche) gesperrt.

- (4) Der Obmann der Hegegemeinschaft hat die Durchführung der nicht uneingeschränkt freigegebenen Mehrabschüsse zu koordinieren. Getätigte Mehrabschüsse sind unverzüglich dem Obmann der Hegegemeinschaft zu melden. Er hat die Jagdnutzungsberechtigten von der Erfüllung der Mehrabschüsse unverzüglich zu verständigen.

§ 4

Maßnahmen zur Sicherstellung einer zeitgerechten Erfüllung des Mindestabschusses für Rotwild

- (1) Der Mindestabschuss für Rotwild beim weiblichen Wild und beim Jungwild muss im Genossenschaftsjagdgebiet Zwischenwasser III bis zum 30. September des jeweiligen Jagdjahres, in den Eigenjagden Agtenwald-Neugerach, Alpe Frutz, Alpe Probst, Altgerach, Garnitza, Gävis, Sack-Gampernest und Saluver bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jagdjahres und in allen anderen Jagdgebieten bis zum 15. November des jeweiligen Jagdjahres zu 80% erfüllt sein. Bis zum 10. Dezember des jeweiligen Jagdjahres muss in sämtlichen Jagdgebieten der Mindestabschuss für Rotwild zu 90% erfüllt sein.
- (2) Sofern die Vorgaben gemäß Abs. 1 zum jeweils festgesetzten Zeitpunkt nicht erfüllt sind, wird gemäß § 65 des Jagdgesetzes das zuständige Jagdschutzorgan zur Durchführung der fehlenden Abschüsse herangezogen.

§ 5

Festsetzung abweichender Schuss- und Schonzeiten für Rot- und Rehwild

a) Rotwild:

In der gesamten Wildregion 1.2 beginnt die Schusszeit für Schmaltiere, nichtführende Tiere und Schmalspießer an dem die Kundmachung dieser Verordnung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg folgenden Tag bzw. frühestens am 1. April des jeweiligen Jagdjahres.

b) Rehwild:

In der gesamten Wildregion 1.2 beginnt die Schusszeit für Schmalgeißen, nichtführende Geißen und Bockjährlinge an dem die Kundmachung dieser Verordnung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg folgenden Tag bzw. frühestens am 1. April des jeweiligen Jagdjahres.

In den Genossenschaftsjagdgebieten Göfis, Satteins, Schlins und Übersaxen sowie in den Eigenjagdgebieten Rankweil-Vorderwald, Wies, Gulm und Unterholz beginnt die Schusszeit für mehrjährige Rehböcke am 1. Mai des jeweiligen Jagdjahres.

Im Schadgebiet „Schwende“ und im Genossenschaftsjagdgebiet Satteins im Bereich „Satteinser Au“ im Gebiet zwischen der III und der Autobahn (A14) werden die für Rehwild festgesetzten Schonzeiten aufgehoben.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Herbert Burtscher

Jagdgebiet	Mindestabschüsse									Höchstabschüsse					
	Rotwild			Rehwild			Gamswild					Rehwild	Gamswild		Murmeltiere
	Hirsche der Klasse III oder Schmalspießer	Tiere oder Schmaltiere	Kälber	Jährlinge oder mehrjährige Böcke	Geißen oder Schmalgeißen	Kitze	Böcke der Klassen I, II oder III	Geißen der Klassen I, II oder III	Kitze	Hirsche der Klasse I	Hirsche der Klasse II	Jährlinge oder mehrjährige Böcke	Böcke der Klassen I oder III	Geißen der Klassen I oder III	
GJ Düns	0	0	1	4	5	5	0	0	0	0	0	3	0	0	0
GJ Dünserberg	0	1	1	4	10	8	2	3	1	0	0	5	1	1	0
GJ Fraxern	2	5	5	6	7	7	2	2	1	0	0	2	2	2	0
GJ Göfis	0	0	0	6	12	9	0	0	0	0	0	8	1	1	0
GJ Götzis	0	1	2	7	11	11	2	2	0	0	0	15	3	3	0
GJ Klaus	0	1	1	3	6	4	0	0	0	0	0	3	1	1	0
GJ Laterns	5	10	10	5	14	14	4	4	1	0	0	7	2	2	0
GJ Rös	0	0	0	2	2	1	0	0	0	0	0	2	0	0	0
GJ Röthis	0	1	1	5	4	3	0	0	0	0	0	2	1	1	0
GJ Satteins	0	0	0	9	14	12	0	0	0	0	0	7	0	0	0
GJ Schlins	0	0	0	2	3	1	0	0	0	0	0	3	0	0	0
GJ Schnifis	0	1	1	6	7	5	3	3	1	0	0	4	1	2	1
GJ Übersaxen	0	1	1	6	12	12	1	1	0	0	0	8	3	3	0
GJ Viktorsberg	2	6	3	9	11	10	1	3	2	0	0	5	1	2	0
GJ Weiler	0	1	1	2	2	2	0	0	0	0	0	2	1	1	0
GJ Zwischenwasser I	2	6	5	6	15	13	1	3	1	0	0	7	5	6	0
GJ Zwischenwasser II	1	3	4	2	2	2	0	0	0	0	0	2	2	2	0
GJ Zwischenwasser III	2	4	3	2	1	2	3	3	3	0	0	2	5	6	0
EJ Agtenwald-Neugerach	2	4	3	3	4	3	0	0	0	0	0	2	1	1	0
EJ Alpe Frutz	0	2	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	2	2	0
EJ Alpe Probst	2	2	2	1	2	1	1	2	1	0	0	1	1	3	0
EJ Altgerach	1	2	1	1	1	1	0	0	0	0	0	1	2	2	1
EJ Breitenwald	2	8	9	8	8	8	3	3	1	0	0	5	3	4	0
EJ Garnitza	1	2	1	1	1	1	0	0	0	0	0	1	1	2	0
EJ Gävis	0	2	1	2	2	0	0	0	0	0	0	1	3	4	2
EJ Gulm	0	1	1	3	5	3	1	2	1	0	0	3	1	1	0
EJ Kopes	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
EJ Obere Wüste	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	3	3	1
EJ Rankweil-Vorderwald	1	1	1	8	10	9	0	0	0	0	0	5	0	0	0
EJ Röthis	2	4	3	3	5	4	2	4	2	0	0	2	2	2	0
EJ Rotwald	1	2	2	2	3	2	2	3	2	0	0	1	2	2	0
EJ Sack-Gampernest	1	3	3	1	1	1	0	0	0	0	0	2	2	2	1
EJ Saluver	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	1	3	3	2
EJ Schlins-Agrar	0	0	0	2	2	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0
EJ Untere und Obere Leue	1	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	2	0
EJ Unterholz	0	0	0	2	4	3	0	0	0	0	0	1	0	0	0
EJ Wies	1	1	1	2	4	3	1	2	1	0	0	2	2	2	0
Kontingent Laternsertal										2	2				
Kontingent Frödischtal										2	2				
gesamt	30	77	72	127	192	163	29	40	18	4	4	118	58	68	8

Hinweis: Die Höchstabschüsse in dieser Tabelle sind über die Mindestabschüsse hinaus möglich.

Jagdgebiet	Mindestabschüsse									Höchstabschüsse					
	Rotwild			Rehwild			Gamswild					Rehwild	Gamswild		Murmeltiere
	Hirsche der Klasse III oder Schmalspießer	Tiere oder Schmaltiere	Kälber	Jährlinge oder mehrjährige Böcke	Geißen oder Schmalgeißen	Kitze	Böcke der Klassen I, II oder III	Geißen der Klassen I, II oder III	Kitze	Hirsche der Klasse I	Hirsche der Klasse II	Jährlinge oder mehrjährige Böcke	Böcke der Klassen I oder III	Geißen der Klassen I oder III	
GJ Düns	0	0	1	4	5	5	0	0	0	0	0	3	0	0	
GJ Dünserberg	0	1	1	4	10	8	2	3	1	0	0	5	1	1	0
GJ Fraxern	2	5	5	6	7	7	2	2	1	0	0	2	2	2	0
GJ Göfis	0	0	0	6	12	9	0	0	0	0	0	8	1	1	0
GJ Götzis	0	1	2	7	11	11	2	2	0	0	0	15	3	3	0
GJ Klaus	0	1	1	3	6	4	0	0	0	0	0	3	1	1	0
GJ Laterns	5	10	10	5	14	14	4	4	1	0	0	7	2	2	0
GJ Röns	0	0	0	2	2	1	0	0	0	0	0	2	0	0	0
GJ Röthis	0	1	1	5	4	3	0	0	0	0	0	2	1	1	0
GJ Satteins	0	0	0	9	14	12	0	0	0	0	0	7	0	0	0
GJ Schlins	0	0	0	2	3	1	0	0	0	0	0	3	0	0	0
GJ Schnifis	0	1	1	6	7	5	3	3	1	0	0	4	1	2	1
GJ Übersaxen	0	1	1	6	12	12	1	1	0	0	0	8	3	3	0
GJ Viktorsberg	2	6	3	9	11	10	1	3	2	0	0	5	1	2	0
GJ Weiler	0	1	1	2	2	2	0	0	0	0	0	2	1	1	0
GJ Zwischenwasser I	2	6	5	6	15	13	1	3	1	0	0	7	5	6	0
GJ Zwischenwasser II	1	3	4	2	2	2	0	0	0	0	0	2	2	2	0
GJ Zwischenwasser III	2	4	3	2	1	2	3	3	3	0	0	2	5	6	0
EJ Agtenwald-Neugerach	2	4	3	3	4	3	0	0	0	0	0	2	1	1	0
EJ Alpe Frutz	0	2	1	1	1	1	0	0	0	0	0	0	2	2	0
EJ Alpe Probst	2	2	2	1	2	1	1	2	1	0	0	1	1	3	0
EJ Altgerach	1	2	1	1	1	1	0	0	0	0	0	1	2	2	1
EJ Breitenwald	2	8	9	8	8	8	3	3	1	0	0	5	3	4	0
EJ Garnitza	1	2	1	1	1	1	0	0	0	0	0	1	1	2	0
EJ Gävis	0	2	1	2	2	0	0	0	0	0	0	1	3	4	2
EJ Gulm	0	1	1	3	5	3	1	2	1	0	0	3	1	1	0
EJ Kopes	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
EJ Obere Wüste	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	3	3	1
EJ Rankweil-Vorderwald	1	1	1	8	10	9	0	0	0	0	0	5	0	0	0
EJ Röthis	2	4	3	3	5	4	2	4	2	0	0	2	2	2	0
EJ Rotwald	1	2	2	2	3	2	2	3	2	0	0	1	2	2	0
EJ Sack-Gampernest	1	3	3	1	1	1	0	0	0	0	0	2	2	2	1
EJ Saluver	1	1	1	1	1	1	0	0	0	0	0	1	3	3	2
EJ Schlins-Agrar	0	0	0	2	2	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0
EJ Untere und Obere Leue	1	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	2	0
EJ Unterholz	0	0	0	2	4	3	0	0	0	0	0	1	0	0	0
EJ Wies	1	1	1	2	4	3	1	2	1	0	0	2	2	2	0
Kontingent Laternsertal										2	2				
Kontingent Frödischtal										2	2				
gesamt	30	77	72	127	192	163	29	40	18	4	4	118	58	68	8

Hinweis: Die Höchstabschüsse in dieser Tabelle sind über die Mindestabschüsse hinaus möglich.

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über den Abschussplan, die zeitgerechte Erfüllung des Rotwildmindestabschusses und die Festsetzung abweichender Schuss- und Schonzeiten in der Wildregion 4.3 (Saminatal) für die Jagdjahre 2022/2023 und 2023/2024

Auf Grund der §§ 36 Abs. 2, 38 Abs. 4 und 5 und 39 Abs. 1 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 73/2021, in Verbindung mit den §§ 27, 27a Abs. 1 und 31 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 82/2019, wird verordnet:

§ 1

Mindestabschüsse

(1) Nachstehende Abschüsse müssen im Jagdjahr 2022/2023 in der Wildregion 4.3 mindestens durchgeführt werden:

a) Rotwild:	12	Hirsche der Klasse III oder Schmalspießer
	40	Tiere oder Schmaltiere
	33	Kälber
b) Rehwild:	13	Jährlinge oder mehrjährige Böcke
	21	Geißen oder Schmalgeißen
	19	Kitze
c) Gamswild:	12	Böcke der Klassen I II oder III
	13	Geißen der Klassen I, II oder III
	3	Kitze

(2) Nachstehende Abschüsse müssen im Jagdjahr 2023/2024 in der Wildregion 4.3 mindestens durchgeführt werden:

a) Rotwild:	12	Hirsche der Klasse III oder Schmalspießer
	40	Tiere oder Schmaltiere
	33	Kälber
b) Rehwild:	13	Jährlinge oder mehrjährige Böcke
	21	Geißen oder Schmalgeißen
	19	Kitze
c) Gamswild:	12	Böcke der Klassen I, II oder III
	13	Geißen der Klassen I, II oder III
	3	Kitze

(3) Die Mindestabschüsse nach Abs. 1 bzw. 2 werden gemäß Anlage 1 bzw. Anlage 2 auf die einzelnen Jagdgebiete aufgeteilt.

(4) Sofern diese Verordnung nichts anderes bestimmt, dürfen über die festgelegten Mindestabschüsse hinaus keine weiteren Abschüsse getätigt werden.

§ 2

Höchstabschüsse

(1) Nachstehende Abschüsse dürfen im Jagdjahr 2022/2023 in der Wildregion 4.3 über den Mindestabschuss hinaus durchgeführt werden:

a) Rotwild:	3	Hirsche der Klasse I
	5	Hirsche der Klasse II
b) Rehwild:	13	Jährlinge oder mehrjährige Böcke
c) Gamswild:	15	Böcke der Klassen I oder III
	16	Geißen der Klassen I oder III
d) Murmeltiere:	8	Stück

(2) Nachstehende Abschüsse dürfen im Jagdjahr 2023/2024 in der Wildregion 4.3 über den Mindestabschuss hinaus durchgeführt werden:

- a) Rotwild: 3 Hirsche der Klasse I
 5 Hirsche der Klasse II
- b) Rehwild: 13 Jährlinge oder mehrjährige Böcke
- c) Gamswild: 15 Böcke der Klassen I oder III
 16 Geißen der Klassen I oder III
- d) Murmeltiere: 8 Stück

(3) Die Höchstabschüsse nach Abs. 1 bzw. 2 werden gemäß Anlage 1 bzw. Anlage 2 auf die einzelnen Jagdgebiete aufgeteilt. Darüber hinaus gilt noch folgendes:

- a) Rotwild:
- i. Damit ein Hirsch der Klasse I oder Klasse II erlegt werden darf, muss der Mindestabschuss an Kahlwild (Tiere, Schmaltiere, Schmalspießer und Kälber) im jeweiligen Jagdgebiet und Jagdjahr mindestens zu 25% erfüllt sein.
 - ii. Die dem Eigenjagdgebiet Samina zugeteilten Hirsche der Klasse I und II dürfen auch im Eigenjagdgebiet Sarojen-Garsella erlegt werden.
 - iii. In allen Jagdgebieten der Randzone sowie dem Eigenjagdgebiet Ziegerberg dürfen je Jagdgebiet und Jagdjahr ein Hirsch der Klasse I oder ein Hirsch der Klasse II erlegt werden, bis der Höchstabschuss von einem Hirsch der Klasse I und einem Hirsch der Klasse II erfüllt ist. Ein getätigter Höchstabschuss ist unverzüglich dem Obmann der Hegegemeinschaft zu melden. Dieser hat die betroffenen Jagdnutzungsberechtigten von der Erfüllung des Höchstabschusses unverzüglich zu verständigen.
 - iv. Sofern der Mindestabschuss an Kahlwild im Jagdjahr 2022/2023 um mehr als zehn Prozent unterschritten wird, ist das jeweilige Jagdgebiet im darauffolgenden Jagdjahr für den Abschuss von einem Hirsch der Klasse I oder einem Hirsch der Klasse II gesperrt.
 - v. In den Schadgebieten „Kälberbündt“, „Leuzug“, „Fuchsbau“, „Gamskeller“, „Dachböden“, „Brandeck“, „Fina“ und „Kreuzeck“ bestehen für Rotwild – ausgenommen Hirsche der Klasse I und II – keine Abschussbeschränkungen.

- b) Gamswild:
Im Genossenschaftsjagdgebiet Tosters, im Eigenjagdgebiet Tisis sowie in den Schadgebieten „Leuzug“, „Fuchsbau“, „Dachböden“, „Brandeck“ und „Fina“ bestehen für Gamswild keine Abschussbeschränkungen.

§ 3 Mehrabschüsse

(1) Nachstehende Abschüsse dürfen im Jagdjahr 2022/2023 in der Wildregion 4.3 über den Höchstabschuss hinaus durchgeführt werden:

- a) Rotwild: 10 Hirsche der Klasse III oder Schmalspießer
 Tiere oder Schmaltiere (uneingeschränkt)
 Kälber (uneingeschränkt)
- b) Rehwild: 5 Jährlinge oder mehrjährige Böcke
 Geißen oder Schmalgeißen (uneingeschränkt)
 Kitze (uneingeschränkt)
- c) Gamswild: 10 Kitze

(2) Nachstehende Abschüsse dürfen im Jagdjahr 2023/2024 in der Wildregion 4.3 über den Höchstabschuss hinaus durchgeführt werden:

- a) Rotwild: 10 Hirsche der Klasse III oder Schmalspießer
 Tiere oder Schmaltiere (uneingeschränkt)
 Kälber (uneingeschränkt)
- b) Rehwild: 5 Jährlinge oder mehrjährige Böcke
 Geißen oder Schmalgeißen (uneingeschränkt)
 Kitze (uneingeschränkt)
- c) Gamswild: 10 Kitze

- (3) Von einer Aufteilung der in Abs. 1 bzw. 2 angeführten Mehrabschüsse auf die einzelnen Jagdgebiete wird gemäß § 38 Abs. 5 des Jagdgesetzes abgesehen.
- (4) Der Obmann der Hegegemeinschaft hat die Durchführung der nicht uneingeschränkt freigegebenen Mehrabschüsse zu koordinieren. Getätigte Mehrabschüsse sind unverzüglich dem Obmann der Hegegemeinschaft zu melden. Er hat die Jagdnutzungsberechtigten von der Erfüllung der Mehrabschüsse unverzüglich zu verständigen.

§ 4

Maßnahmen zur Sicherstellung einer zeitgerechten Erfüllung des Mindestabschlusses für Rotwild

- (1) Der Mindestabschuss für Rotwild beim weiblichen Wild und beim Jungwild muss in allen Jagdgebieten bis zum 15. November des jeweiligen Jagdjahres zu 80% erfüllt sein. Bis zum 10. Dezember des jeweiligen Jagdjahres muss in sämtlichen Jagdgebieten der Mindestabschuss für Rotwild zu 90% erfüllt sein.
- (2) Sofern die Vorgaben gemäß Abs. 1 zum jeweils festgesetzten Zeitpunkt nicht erfüllt sind, wird gemäß § 65 des Jagdgesetzes das zuständige Jagdschutzorgan zur Durchführung der fehlenden Abschüsse herangezogen.

§ 5

Festsetzung abweichender Schuss- und Schonzeiten für Rot- und Rehwild

a) Rotwild:

In der gesamten Wildregion 4.3 beginnt die Schusszeit für Schmaltiere, nichtführende Tiere und Schmalspießer dem der Kundmachung dieser Verordnung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg folgenden Tag bzw. frühestens am 1. April des jeweiligen Jagdjahres.

In der gesamten Wildregion 4.3 beginnt die Schonzeit für Schmaltiere, Tiere, Kälber und Schmalspießer am 15. Jänner des jeweiligen Jagdjahres.

b) Rehwild:

In der gesamten Wildregion 4.3 beginnt die Schusszeit für Schmalgeißen, nichtführende Geißen und Bockjährlinge dem der Kundmachung dieser Verordnung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg folgenden Tag bzw. frühestens am 1. April des jeweiligen Jagdjahres. Im „Frastanzer Ried – Bereich L 190“ beginnt die Schusszeit für mehrjährige Rehböcke am 1. Mai des jeweiligen Jagdjahres.

Der Bezirkshauptmann
Mag. Herbert Burtscher

Anlage 1 (Jagdjahr 2022/2023)

Jagdgebiet	Mindestabschüsse									Höchstabschüsse					
	Rotwild			Rehwild			Gamswild			Rotwild	Rehwild	Gamswild			
	Hirsche der Klasse III oder Schmalspießer	Tiere oder Schmaltiere	Kälber	Jährlinge oder mehrjährige Böcke	Geißen oder Schmalgeißen	Kitze	Böcke der Klassen I, II oder III	Geißen der Klassen I, II oder III	Kitze	Hirsche der Klasse I	Hirsche der Klasse IIb	Jährlinge oder mehrjährige Böcke	Böcke der Klassen I oder III	Geißen der Klassen I oder III	Murmeltiere
GJ Frastanz I	2	4	3	6	15	13	3	3	0	0	0	9	3	4	4
GJ Tosters	0	1	1	2	1	1	1	0	0	0	0	1	1	1	0
EJ Samina	8	28	23	3	3	3	5	5	2	2	3	1	3	3	2
EJ Sarojen-Garsella	1	2	2	0	0	0	1	1	0	0	1	1	2	2	2
EJ Tisis	0	3	3	2	2	2	1	2	1	0	0	1	1	1	0
EJ Ziegerberg	1	2	1	0	0	0	1	2	0	0	0	0	5	5	0
Kontingent										1	1				
gesamt	12	40	33	13	21	19	12	13	3	3	5	13	15	16	8

Hinweis: Die Höchstabschüsse in dieser Tabelle sind über die Mindestabschüsse hinaus möglich.

Jagdgebiet	Mindestabschüsse									Höchstabschüsse					
	Rotwild			Rehwild			Gamswild			Rotwild	Rehwild	Gamswild		Murmeltiere	
	Hirsche der Klasse III oder Schmalspießer	Tiere oder Schmaltiere	Kälber	Jährlinge oder mehrjährige Böcke	Geißen oder Schmalgeißen	Kitze	Böcke der Klassen I, II oder III	Geißen der Klassen I, II oder III	Kitze	Hirsche der Klasse I	Hirsche der Klasse IIb	Jährlinge oder mehrjährige Böcke	Böcke der Klassen I oder III		Geißen der Klassen I oder III
GJ Frastanz I	2	4	3	6	15	13	3	3	0	0	0	9	3	4	4
GJ Tosters	0	1	1	2	1	1	1	0	0	0	0	1	1	1	0
EJ Samina	8	28	23	3	3	3	5	5	2	2	3	1	3	3	2
EJ Sarojen-Garsella	1	2	2	0	0	0	1	1	0	0	1	1	2	2	2
EJ Tisis	0	3	3	2	2	2	1	2	1	0	0	1	1	1	0
EJ Ziegerberg	1	2	1	0	0	0	1	2	0	0	0	0	5	5	0
Kontingent										1	1				
gesamt	12	40	33	13	21	19	12	13	3	3	5	13	15	16	8

Hinweis: Die Höchstabschüsse in dieser Tabelle sind über die Mindestabschüsse hinaus möglich.

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über den Abschussplan und die Festsetzung abweichender Schuss- und Schonzeiten in der Wildregion 5.3 (Feldkirch) für die Jagdjahre 2022/2023 und 2023/2024

Auf Grund der §§ 36 Abs. 2, 38 Abs. 4 und 5 und 39 Abs. 1 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 73/2021, in Verbindung mit den §§ 27, 27a Abs. 1 und 31 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 82/2019, wird verordnet:

§ 1 Mindestabschüsse

- (1) Nachstehende Abschüsse müssen im Jagdjahr 2022/2023 in der Wildregion 5.3 mindestens durchgeführt werden:

Rehwild: 21 Jährlinge
 52 Geißen oder Schmalgeißen
 32 Kitze

- (2) Nachstehende Abschüsse müssen im Jagdjahr 2023/2024 in der Wildregion 5.3 mindestens durchgeführt werden:

Rehwild: 21 Jährlinge
 52 Geißen oder Schmalgeißen
 32 Kitze

- (3) Die Mindestabschüsse nach Abs. 1 und 2 werden gemäß Anlage 1 und Anlage 2 auf die einzelnen Jagdgebiete aufgeteilt.

§ 2 Höchstabschüsse

- (1) Nachstehende Abschüsse dürfen im Jagdjahr 2022/2023 in der Wildregion 5.3 über den Mindestabschuss hinaus durchgeführt werden:

Rehwild: 20 Jährlinge
 30 Jährlinge oder mehrjährige Böcke

- (2) Nachstehende Abschüsse dürfen im Jagdjahr 2023/2024 in der Wildregion 5.3 über den Mindestabschuss hinaus durchgeführt werden:

Rehwild:	20	Jährlinge
	30	Jährlinge oder mehrjährige Böcke

- (3) Die Höchstabschüsse nach Abs. 1 und 2 werden gemäß Anlage 1 und Anlage 2 auf die einzelnen Jagdgebiete aufgeteilt.

§ 3 Mehrabschüsse

- (1) Nachstehende Abschüsse dürfen im Jagdjahr 2022/2023 in der Wildregion 5.3 über den Höchstabschuss hinaus durchgeführt werden:

a) Rehwild:	5	Jährlinge oder mehrjährige Böcke Geißen oder Schmalgeißen (uneingeschränkt) Kitze (uneingeschränkt)
b) Gamswild:	3	Gamsböcke der Klasse I, II oder III
	3	Gamsgeißen der Klasse I, II oder III
	3	Gamskitze

- (2) Nachstehende Abschüsse dürfen im Jagdjahr 2023/2024 in der Wildregion 5.3 über den Höchstabschuss hinaus durchgeführt werden:

a) Rehwild:	5	Jährlinge oder mehrjährige Böcke Geißen oder Schmalgeißen (uneingeschränkt) Kitze (uneingeschränkt)
b) Gamswild:	3	Gamsböcke der Klasse I, II oder III
	3	Gamsgeißen der Klasse I, II oder III
	3	Gamskitze

- (3) Von einer Aufteilung der in Abs. 1 bzw. 2 angeführten Mehrabschüsse auf die einzelnen Jagdgebiete wird gemäß § 38 Abs. 5 des Jagdgesetzes abgesehen.

- (4) Der Obmann der Hegegemeinschaft hat die Durchführung der nicht uneingeschränkt freigegebenen Mehrabschüsse zu koordinieren. Getätigte Mehrabschüsse sind unverzüglich dem Obmann der Hegegemeinschaft zu melden. Er hat die Jagdnutzungsberechtigten von der Erfüllung der Mehrabschüsse unverzüglich zu verständigen.

§ 4 Festsetzung abweichender Schuss- und Schonzeiten für Rehwild

In der gesamten Wildregion 5.3 beginnt die Schusszeit für Schmalgeißen, nichtführende Geißen und Bockjährlinge an dem die Kundmachung dieser Verordnung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg folgenden Tag bzw. frühestens am 1. April des jeweiligen Jagdjahres und für mehrjährige Rehböcke am 1. Mai des jeweiligen Jagdjahres.

§ 5 Abschuss von Rotwild

Getätigte Abschüsse von Rotwild sind unverzüglich dem Hegeobmann zu melden.

Der Bezirkshauptmann
Mag. Herbert Burtscher

Jagdgebiet	Rehwild				
	Mindestabschüsse			Höchstabschüsse	
	Jährlinge	Geißen oder Schmalgeißen	Kitze	Jährlinge	Jährlinge oder mehrjährige Böcke
GJ Altach	0	0	0	0	1
GJ Altenstadt	1	2	2	0	1
GJ Koblach	3	3	2	0	2
GJ Mäder	0	0	0	0	1
GJ Meiningen	1	4	4	0	3
GJ Nofels	1	3	3	0	2
GJ Rankweil	2	4	2	0	2
GJ Sulz	0	1	0	0	1
GJ Tosters	2	2	1	0	1
EJ Ardetzenberg	0	0	0	0	1
EJ Gisingerau	5	13	8	8	7
EJ Noflerau	6	20	10	12	8
gesamt	21	52	32	20	30

Hinweis: Die Höchstabschüsse in dieser Tabelle sind über die Mindestabschüsse hinaus möglich.

Jagdgebiet	Rehwild				
	Mindestabschüsse			Höchstabschüsse	
	Jährlinge	Geißen oder Schmalgeißen	Kitze	Jährlinge	Jährlinge oder mehrjährige Böcke
GJ Altach	0	0	0	0	1
GJ Altenstadt	1	2	2	0	1
GJ Koblach	3	3	2	0	2
GJ Mäder	0	0	0	0	1
GJ Meiningen	1	4	4	0	3
GJ Nofels	1	3	3	0	2
GJ Rankweil	2	4	2	0	2
GJ Sulz	0	1	0	0	1
GJ Tosters	2	2	1	0	1
EJ Ardetzenberg	0	0	0	0	1
EJ Gisingerau	5	13	8	8	7
EJ Noflerau	6	20	10	12	8
gesamt	21	52	32	20	30

Hinweis: Die Höchstabschüsse in dieser Tabelle sind über die Mindestabschüsse hinaus möglich.

12. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 5. April 2022

BESCHLÜSSE:

Das Gesetz über eine Änderung der Feuerpolizeiordnung und das Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes werden dem Landtag vorgelegt.

Der Auftrag für die Entwicklung der Digitalisierung Personalkostenförderung KIGA/KIBE wird vergeben.

Verschiedenen landesweit tätigen Familienorganisationen, dem Vorarlberger Kinderdorf – Familienimpulse, der OST-Ostschweizer Fachhochschule Campus Buchs (NTB), der Literatur Vorarlberg, dem FLATZ Museum, dem ALPINALE Kurzfilmfestival, der Windwerk gGmbH, der Schloss Hofen Wissenschafts- und Weiterbildungs GmbH, dem Kultur- und Jugendverein Szene Lustenau, der poolbar Festival gGmbH, der Pfarrkirche Lauterach (Restaurierung Behmann-Orgel), verschiedenen Gemeinden (besondere Bedarfszuweisungen zum Kindergartenpersonalaufwand finanzschwacher Gemeinden), dem Vorarlberger Gemeindeverband (Personalkostenzuschuss für die Anstellung eines „Kümmers“ für Gemeindekooperationen), der ÖBB-Infrastruktur AG (Auszahlung der Realisierungskosten der Park & Ride sowie Bike & Ride-Anlagen und Vorplatz), und verschiedenen Antragstellern (Beschäftigungsprojekt „Dornbirner Jugendwerkstätten“, Sozialökonomische Betriebe, Energiesparticket) werden Beiträge gewährt.

Der ersten Verteilung 2022 von Strukturförderungsmitteln für Gemeinden wird zugestimmt. Der Tätigkeitsbericht des Vorarlberger Sozialwerks einschließlich der Abrechnung über das Jahr 2021 wird zur Kenntnis genommen. Die Richtlinie zur Förderung von Kooperationen in der Vorarlberger Forstwirtschaft-Forstbetriebsgemeinschaften wird genehmigt.

Der Kostentragung für die Schutzimpfungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie wird zugestimmt. Der Anmietung von Räumlichkeiten im Wirtschaftspark „Rhomberg's Fabrik“ in Dornbirn für das Infektions-, Entschädigungs- und Impfteam wird zugestimmt.

Die erforderlichen Entsorgungsleistungen für diverse Materialien aus dem Straßenbetrieb im Bereich der Straßenmeisterei Feldkirch-Nord werden vergeben. Der Auftrag für die Brückeninstandsetzungsarbeiten an der L200, Bregenzerwaldstraße, Egg, Hangbrücken Tuppen 1-3 und an der L 193, Faschinastraße, Damüls, Krumbachbrücke, wird vergeben.

Der Auftrag für Fenster im Rahmen der Sanierung der Außenhülle und Erweiterung des Objektes „Achstraße“ bei der Fachhochschule Vorarlberg wird vergeben.

Dem Ankauf der Aufrüstungskomponenten für das Lichtschranken-Geschwindigkeitsmessgerät ES8.0 und der Anschaffung eines Mähauflagers für den Landesflussbauhof wird zugestimmt.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Susanne Sonntag

Kundmachung

Abschluss des Regulierungsverfahrens

Gemäß § 86 Abs. 1 des Flurverfassungsgesetzes (FIVG), LGBl.Nr. 2/1979 in der geltenden Fassung, wird verlautbart, dass das Verfahren zur Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an der Agrargemeinschaft „Alpe Ostergunten und Ödgunten“, Grundbuch 91007 Egg mit den Regulierungsbescheiden vom 3. September 2019, Zahl: Va-222.023.0020-3//2-90 und vom 18. Februar 2020, Zahl: Va-222.023.0020-3//2-106, sowie dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgericht Vorarlberg vom 9. Dezember 2019, Zahl: LVwG-359-6/2019-R7, rechtskräftig abgeschlossen ist.

Die Liegenschaften in EZ 409, Grundbuch 91007 Egg, sind agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne § 31 des Flurverfassungsgesetzes und stehen im Eigentum der rechtspersonlichen Agrargemeinschaft „Alpe Ostergunten und Ödgunten“.

Die Agrargemeinschaft „Alpe Ostergunten und Ödgunten“ unterliegt gemäß §§ 34 und 35 des Gesetzes über die Regelung der Flurverfassung der Aufsicht und Überwachung durch die Agrarbehörden. Der Grundbuchstand ist gemäß § 97 des Flurverfassungsgesetzes von Amts wegen richtiggestellt. Sitz der Agrargemeinschaft ist Egg.

Die Organe der Agrargemeinschaft sind die Vollversammlung, der Alpausschuss, der Obmann und der Obmannstellvertreter. Verträge über Rechtsgeschäfte gemäß § 8 lit c der Satzung sind gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung vom Obmann gemeinsam mit dem Stellvertreter und dem Schriftführer zu fertigen.

Dies sind zurzeit:

Hubert Ratz (7. Februar 1942), Egg, Blanken 52	- Obmann
Hermann Meusburger (15. Dezember 1963), Egg, Hinteregg 105	- Obmannstellvertreter
Zita Sutterlütty (30. November 1988), Egg, Gebatz 45	- Kassier
Theodul Waldner (25. Februar 1984), Egg, Außerdorf 363/5	- Schriftführer
Franz Meusburger (23. März 1970), Egg, Sieban 72	- Alpmeister von Ödgunten
Hermann Meusburger (15. Dezember 1963), Egg, Hinteregg 105	- Alpmeister von Ostergunten

Anteilsrechte an der Agrargemeinschaft „Alpe Ostergunten und Ödgunten“ können nur nach Maßgabe der Satzung in Verbindung mit dem Gesetz über die Regelung der Flurverfassung erworben werden.

Die Satzung liegt bei den Organen der Agrargemeinschaft, bei der Aufsichtsbehörde, beim Bezirksgericht Bezau und beim Gemeindeamt Egg auf.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Mag. Andreas Nachbaur

Kundmachung

Abschluss des Regulierungsverfahrens

Gemäß § 86 Abs. 1 des Flurverfassungsgesetzes (FIVG), LGBl.Nr. 2/1979 in der geltenden Fassung, wird verlautbart, dass das Verfahren zur Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an der Agrargemeinschaft „Viehweide Litten“, Grundbuch 91003 Bezau mit dem Regulierungsbescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 4. Mai 2020, Zahl: Va-222.006.0014-3//1-25, rechtskräftig abgeschlossen ist.

Die Liegenschaften in EZ 222, Grundbuch 91003 Bezau, sind agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne § 31 des Flurverfassungsgesetzes und stehen im Eigentum der rechtspersonlichen Agrargemeinschaft „Viehweide Litten“.

Die Agrargemeinschaft „Viehweide Litten“ unterliegt gemäß §§ 34 und 35 des Gesetzes über die Regelung der Flurverfassung der Aufsicht und Überwachung durch die Agrarbehörden. Der Grundbuchstand wurde gemäß § 97 des Flurverfassungsgesetzes von Amts wegen richtiggestellt. Sitz der Agrargemeinschaft ist Bezau.

Die Organe der Agrargemeinschaft sind die Vollversammlung, der Ausschuss, der Obmann und der Obmannstellvertreter. Verträge über Rechtsgeschäfte gemäß § 8 lit c der Satzung sind gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung vom Obmann gemeinsam mit dem Stellvertreter und dem Schriftführer zu fertigen.

Dies sind zurzeit:

Rudolf Fetz (18. Dezember 1956), Bezau, Mittlere 577	- Obmann
Gottfried Brenner (13. März 1977), Bezau, Bühel 265	- Obmannstellvertreter
Jodok Hiller (11. Februar 1965), Bezau, Greben 435	- Kassier
Thomas Meusburger (18. September 1979), Bezau, Obere 133	- Schriftführer

Anteilsrechte an der Agrargemeinschaft „Viehweide Litten“ können nur nach Maßgabe der Satzung in Verbindung mit dem Gesetz über die Regelung der Flurverfassung erworben werden.

Die Satzung liegt bei den Organen der Agrargemeinschaft, bei der Aufsichtsbehörde, beim Bezirksgericht Bezau und beim Gemeindeamt Bezau auf.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Mag.a Claudia Weber

Kundmachung

nach § 66 Abs. 3 Jagdgesetz, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung

Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz beabsichtigt, auf der Rechtsgrundlage des § 36 Jagdgesetzes in Verbindung mit den §§ 27a Abs. 2 lit f der Jagdverordnung die folgende Verordnung über die Zulassung der zeitweisen Bejagung von Birkwild in Teilbereichen des Verwaltungsbezirkes Bludenz zu erlassen:

Zulassung der zeitweisen Bejagung von Birkhahnen in den Jagdjahren 2022/2023 und 2023/2024 jeweils im Zeitraum vom 11. Mai bis 31. Mai in Teilbereichen des Verwaltungsbezirkes Bludenz. In den im Entwurf der Birkwildverordnung angeführten Jagdgebieten darf jeweils nur ein Birkhahn erlegt werden.

Der Entwurf der Verordnung samt allgemein verständlichem Erläuterungsbericht (Birkwildantrag und Birkwildbericht 2021) sind auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bludenz bis zum 3. Mai 2022 unter folgendem Link abrufbar:

<https://vorarlberg.at/-/vorarlberger-jägerschaft>

Bis zum 3. Mai 2022 können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppierungen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen und bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz, Schloss-Gayenhofplatz 2, A-6700 Bludenz, während der Amtsstunden in den Entwurf Einsicht nehmen. Menschen mit schwerer Sehbehinderung wird der Entwurf auf Verlangen erläutert.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag
Manuela Loretz